

Satzung

§ 1 **Name und Sitz**

1. Der Name des Vereins ist africa action / Deutschland e.V. (Abkürzung aa/D).
2. Der Sitz des Vereins ist Bergheim.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. VR 300413 eingetragen.

§ 2 **Zweck**

1. Aufgabe des Vereins ist es, durch Projekte der Entwicklungszusammenarbeit in Ländern Afrikas
 - für Menschen mit Behinderungen, besonders in ländlichen Regionen, gemeinwesenorientierte Rehabilitationsangebote bereitzustellen bzw. zu unterstützen,
 - Menschen mit Sehbehinderungen und Augenkrankheiten zu ärztlicher Behandlung und Versorgung mit Sehhilfen zu verhelfen,
 - Basisgesundheitsdienste zur Prävention und Behandlung von Krankheiten zu unterstützen,
 - zur Bildungsarbeit und gesundheitlichen Aufklärung, besonders unter der Landbevölkerung, beizutragen,
 - die Ausbildung einheimischer Fachkräfte, besonders im Gesundheitsdienst und der Behindertenhilfe, zu fördern,
 - Ausbildungsbeihilfen zur Berufsausbildung für benachteiligte und bedürftige Kinder und Jugendliche bereitzustellen,
 - einkommenschaffende Maßnahmen, besonders von Frauen, durch Kleinkreditefonds zu fördern,
 - Partnerorganisationen und Gruppen der africa action / Deutschland e.V. mit den genannten Zielsetzungen zu unterstützen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Subventionen
- d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e) sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Woche nach Zustellung Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austrittserklärung, die schriftlich zu erfolgen hat,
 - b) Ausschluss nach Vorstandsbeschluss, gegen den innerhalb einer Woche nach Zustellung Einspruch möglich ist, über den die Mitgliederversammlung entscheidet,
 - c) Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.
4. Die Mitgliedschaft im Verein ist mit der Zahlung eines Jahresbeitrages verbunden. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf - mindestens aber einmal jährlich - einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Der

Vorsitzende lädt schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

2. Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht zum Vorstand gehören dürfen,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) der Beschluss oder die Änderung der Beitragsordnung,
 - f) die Auflösung des Vereins.
5. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, Satzungsänderungen dürfen nur mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder, die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Das Stimmrecht kann bei einer virtuellen Ausrichtung der Mitgliederversammlung durch eine sichere elektronische Wahlform ausgeübt werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
dem / der Vorsitzenden
bis zwei stellvertretenden Vorsitzenden
dem / der Schatzmeister/in
bis zu fünf Beisitzern.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit durchzuführen. Die

Vorstandsmitglieder können bis dahin aus den Reihen der Mitglieder ein Ersatzmitglied wählen.

5. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder des Vorstandes sowie Ehrenmitglieder des Vereins zur Wahl vorschlagen.

Der Vorstand kann Mitglieder und Fachkräfte zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.

6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins nach einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er handelt im Rahmen der verfügbaren Mittel und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung mit Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Durchführung von Vereinsaktivitäten;
- d) Erstellung des Jahresberichtes;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

7. Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner laufenden Aufgaben eines / einer Geschäftsführenden bedienen und ihn /sie auch zur/ zum besonderen Vertretenden gem. § 30 BGB bestellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Kommunikation und Geschäftsstelle

Die Kommunikation erfolgt per E-Mail oder schriftlich. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten oder seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Deutschen Caritasverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Ort und Datum der letzten Satzungsänderung:
Bergheim, den 2. Juli 2022

Beitragsordnung

Gemäß § 5,4 der Satzung ist die Mitgliedschaft in der africa action / Deutschland e.V. mit der Zahlung eines Jahresbeitrages verbunden.

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. Oktober 2001 gilt folgende Beitragsregelung:

1. Einzelmitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag nach eigener Einschätzung.
2. Korporative Mitglieder zahlen nach Vereinbarung mit dem Vorstand einen jährlichen Beitrag von mindestens 100,- €.

Beschlossen: Bergheim, den 6. Oktober 2001
